

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 13/2015
22. April 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1183 - Wendehammer "Am Opphof" -	2
• Bebauungsplan 1122 – Ostpreussenweg-Ost – Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	4
• Bebauungsplan 1122 – Ostpreussenweg-Ost –	6
• Kommunalwahl am 25. Mai 2014, hier: Wahl der Bezirksvertretung Ronsdorf	8
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren – hier: Dr.-Werner-Jackstädt-Weg (Nordbahntrasse)	9
• Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk O/20-21 - Bredde / Rittershausen (teilweise) / Wichlinghausen-Süd	12
• Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013	13
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16
• Öffentliche Zustellungen	17

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

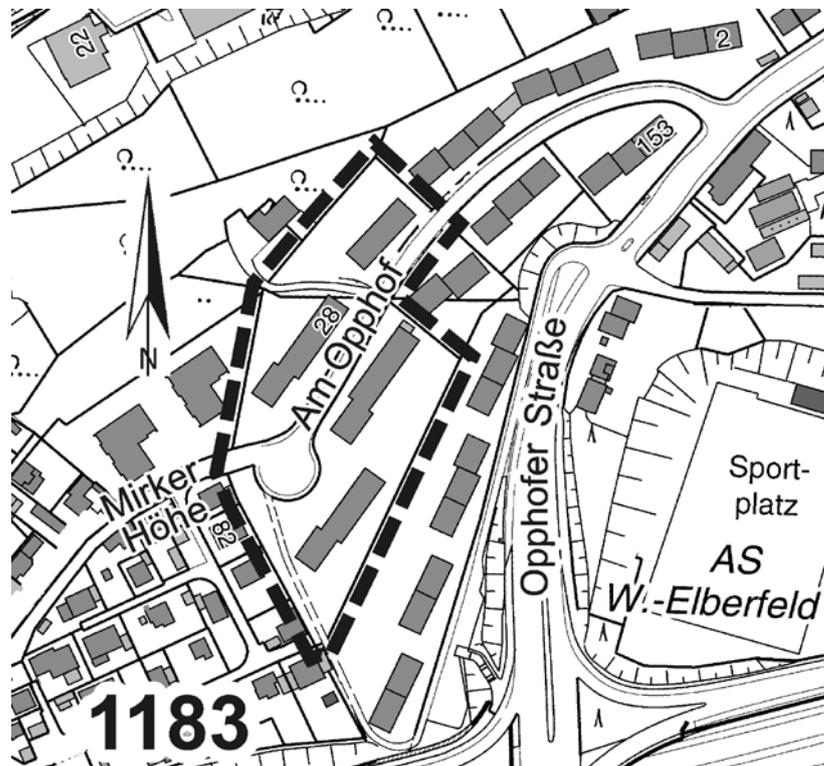
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1183 - Wendehammer „Am Opphof“ -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 den Bebauungsplan 1183 - Wendehammer „Am Opphof“ - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt auf der Mirker Höhe und umfasst die Grundstücke Am Opphof 20 – 32 und 27 – 37, die sich um den am südlichen Ende der Straße Am Opphof gelegenen Wendehammer herum befinden.

Planungsziel: Die GWM Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Wuppertal Mitte eG plant die Sanierung und Aufstockung der in ihrem Besitz befindlichen genossenschaftlichen Wohnungsbauten im Bereich des Wendehammers der Straße Am Opphof 20 – 32 und 27 – 37.

Ziel der Investition des Eigentümers ist die Schaffung zukunftsfähigen, qualitätsvollen und energetisch optimierten Wohnraumes sowie einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung des Wohnstandortes Wuppertal im genossenschaftlichen Marktsegment und einer städtebaulichen Aufwertung zu leisten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.03.2015

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

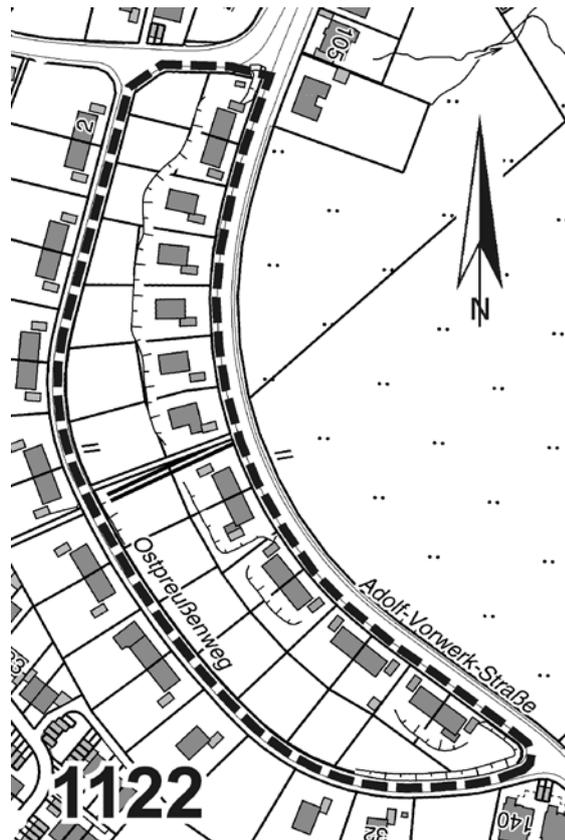
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1122 – Ostpreussenweg-Ost -

Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 die während der öffentlichen Auslegung vom 06.05.2013 bis zum 14.06.2013 vorgebrachten Stellungnahmen zu dem nachstehend genannten Bebauungsplan behandelt.

Bebauungsplan 1122 – Ostpreussenweg-Ost -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südlich der Straße Marper Schulweg, westlich der Adolf-Vorwerk-Straße und nördlich und östlich der Straße Ostpreußenweg.

Planungsziel: Nachverdichtung nach Teilung von Grundstücken.

Allgemeine Hinweise: Da jeweils mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben, wird die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt, dass diesen Personen die Einsichtnahme in das Ergebnis ermöglicht wird. Alle anderen Stellungnahmen werden einzeln beantwortet.

Das Prüfungsergebnis kann gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748) im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau

(Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Raum C-078, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Prüfungsergebnis im Internet unter der Adresse:
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> einzusehen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 01.04.2015

gez.

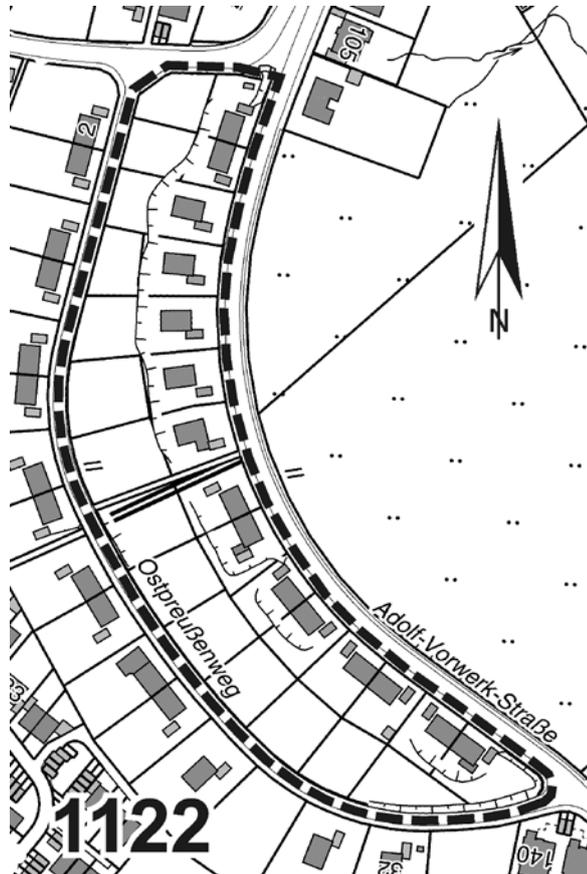
Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1122 - Ostpreussenweg Ost -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 den Bebauungsplan 1122 - Ostpreussenweg Ost - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südlich der Straße Marper Schulweg, westlich der Adolf-Vorwerk-Straße und nördlich und östlich der Straße Ostpreußenweg.

Planungsziel: Nachverdichtung nach Teilung von Grundstücken.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von

Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.03.2015

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

hier: Wahl der Bezirksvertretung Ronsdorf

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerberin,

Frau Rosalie Viola Fichtner,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 3 des Listenwahlvorschlages der PARTEI BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - benannte Bewerber,

Herr Bülent Tülü Bektas Kremser,
geborener Yildiz,
geb. 1979 in Wuppertal
Lohsiepenstr. 35,
42369 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 26 . März 2015

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

104.12-70-140

02.04.2015/5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, wird mit Wirkung zum 01.06.2015 die nachfolgende Straße als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- Dr.-Werner-Jackstädt-Weg (Nordbahntrasse)

Der Bereich von der Straße Homannndamm bis zum Beginn des Bergischen Plateaus, der Bereich von der Straße Beule bei Haus-Nr. 39 bis zur Querung der Linderhauser Straße in Höhe Haus-Nr. 80, der anschließende Bereich bis zur Querung der Linderhauser Straße in Höhe Haus-Nr. 62 a , der anschließende Bereich in Höhe Linderhauser Straße 67 bis zur nördlichen Einmündung der Straße Bracken in Höhe Haltepunkt Bracken, vom Haltepunkt Bracken bis zum Eingang des Tunnels Schee.

Die Widmung erfolgt gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 30.09.2013.

Als öffentliche Straße wird die in dem o.g. Bereich verlaufende asphaltierte, gepflasterte und ausgebaute Trasse gewidmet, die über die Teilflächen der nachfolgend genannten Grundstücke verläuft:

Gemarkung Vohwinkel:

Flur 4, Flurstück 2732; Flur 21, Flurstück 400; Flur 20, Flurstück 88.

Gemarkung Elberfeld:

Flur 436, Flurstück 531; Flur 427, Flurstück 109; Flur 426, Flurstück 650; Flur 419, Flurstück 80; Flur 418, Flurstück 91; Flur 382, Flurstück 91; Flur 450, Flurstück 89; Flur 46, Flurstück 121; Flur 54, Flurstück 172; Flur 53; Flurstücke 106 und 110; Flur 52, Flurstück 17; Flur 30, Flurstücke 53, 258 und 269; Flur 29, Flurstück 97; Flur 27, Flurstück 364.

Gemarkung Barmen:

Flur 379, Flurstück 265; Flur 378, Flurstück 139; Flur 382, Flurstück 32; Flur 383, Flurstück 73; Flur 337, Flurstück 81; Flur 334, Flurstück 86; Flur 302, Flurstück 99; Flur 303; Flurstück 96; Flur 304, Flurstück 74, 76 und 86; Flur 38, Flurstück 185 und 200; Flur 39, Flurstück 65 und 68; Flur 40, Flurstück 47 und 61; Flur 40, Flurstück 52; Flur 41, Flurstück 102 und 104; Flur 49, Flurstück 29, 32 und 112; Flur 50, Flurstück 308, Flur 78, Flurstück 96 und 99.

Gemarkung Langerfeld:

Flur 456, Flurstück 136; Flur 455, Flurstück 65; Flur 458, Flurstück 46; Flur 460, Flurstück 122; Flur 461, Flurstück 168; Flur 466, Flurstück 224, Flur 467, Flurstück 222; Flur 447, Flurstück 24/1 23 und 43.

Gemarkung Nächstebreck:

Flur 442, Flurstück 9; Flur 438, Flurstück 65, 67 und 68; Flur 437, Flurstück 65; Flur 426, Flurstück 105 und 106; Flur 424, Flurstück 55/51; Flur 423, Flurstück 96.

Ohne Flurstücksbezeichnung:

Die Tunnel Dorp, Unterer Dorrenberg, Engelnberg, Rott und Flatloh
Die Brücken- Tunnelübergänge bzw. Unterführungen Im Flieth, Heuweg, Düsseldorfer Straße, Am Eskesberg, Funckstraße, Brilller Straße, Unterer Dorrenberg, Wüstenhofer Straße, Uellendahler Straße, Lantert, Schwesterstraße, Konsumstraße, Schönebecker Straße, Carnaper Straße, Steinweg, Sedanstraße, Westkotter Straße, Germanenstraße, Bartholomäusstraße, Feldstraße, Andreas-Hofer-Straße, Wichlinghauser Straße, Max-Planck-Straße, Wittener Straße, Heinrich-Böll-Straße, Kohlenstraße, Zu den Dolinen, Nächstebreckler Straße, Wittener Straße, Bracken.

Der Gemeingebrauch wird auf die Verkehrsarten Fußgänger und Radverkehr beschränkt.

Als öffentliche Straße werden die in dem o.g. Bereich verlaufenden asphaltierten, gepflasterten und ausgebauten Zugänge gewidmet, die über die Flächen und Teilflächen der nachfolgend genannten Grundstücke verlaufen:

Deutscher Ring: Gemarkung Vohwinkel, Flur 20, Flurstück 88, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 421 und 715.

Benrather Str.: Gemarkung Elberfeld, Flur 436, Flurstück 531

Funckstraße: Gemarkung Elberfeld, Flur 418, Flurstücke 91 und 92

Brilller Straße: Gemarkung Elberfeld, Flur 382, Flurstücke 57, 88 und 91

Unterer Dorrenberg: Gemarkung Elberfeld, Flur 54, Flurstück 172

Schleswiger Straße: Gemarkung Elberfeld, Flur 30, Flurstück 269, Flur 29, Flurstück 97, Flur 74, Flurstück 29

Rudolfstraße: Gemarkung Barmen, Flur 379, Flurstücke 265; Flur 379, Flurstück 36

Buchenstraße: Gemarkung Barmen, Flur 337, Flurstück 81

Viktorstraße / Goldammerstraße: Gemarkung Barmen, Flur 38, Flurstück 185

Heubbruch: Gemarkung Barmen, Flur 38, Flurstück 185

Breslauer Straße: Gemarkung Barmen, Flur 78, Flurstück 96

Am Dornloh: Gemarkung Langerfeld, Flur 467, Flurstücke 222 und 224; Flur 447, Flurstück 62

Der Gemeingebrauch wird auf die Verkehrsarten Fußgänger und Radverkehr beschränkt.

Als öffentliche Straße werden die in dem o.g. Bereich verlaufenden Zugänge; hier die Treppenanlagen gewidmet, die über die Flächen und Teilflächen der nachfolgend genannten Grundstücke verlaufen:

Treppe Otto-Hausmann-Ring: Gemarkung, Elberfeld, Flur 426, Flurstück 650; Flur 426, Flurstücke 230 und 475.

Treppe Steinenfeld, Zugänge Untersteinenfeld und Lantert:

Gemarkung Elberfeld, Flur 27, Flurstück 364

Treppe Rödiger Straße: Gemarkung Barmen, Flur 302, Flurstück 82 und 99

Treppe Zugang Hofstraße: Gemarkung Barmen, Flur 302, Flurstück 99

Der Gemeingebrauch wird auf die Verkehrsart Fußgänger beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, 07.04.2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

gezeichnet
Meyer
Beigeordneter

öffentliche Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk O/20-21 – Bredde / Rittershausen (teilweise) / Wichlinghausen-Süd

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsgerichtsbezirk O/20-21 – Bredde / Rittershausen (teilweise) / Wichlinghausen-Süd eine Schiedsperson. Für dieses Ehrenamt sind Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses und nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu finden. Die Schiedsperson bespricht mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerberinnen/Bewerbern nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen unbedingt notwendig. Das erforderliche fachliche Wissen wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und nach Möglichkeit im Schiedsgerichtsbezirk wohnen, können Sie sich innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Bürgeramt, 003.04-Schiedsgerichtsangelegenheiten, Steinweg 20, 42275 Wuppertal, Herr Siemes, Telefon 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon 563-5707, Fax: 563-4386, E-Mail: juergen.siemes@stadt.wuppertal.de

Wuppertal, den 13.04.2015

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2013 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 813.097.380,90 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresgewinn 2013 beträgt 7.251.239,34 €. Aus dem Jahresgewinn wird eine Ausschüttung in Höhe von 3.200.000,00 € an den städtischen Haushalt vorgenommen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 4.051.239,34 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 09.12.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.10.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 106 GO NW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.03.2015

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

**3010722530
3442282822**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 09.04.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

**3010759805
3423585573
3426905927
4248076905**

Wuppertal, den 09.04.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)